

vater zu weisen, der die Vollmacht zur Absolution besitzt, da dies für den Beichtenden wohl regelmäßig allzu beschwerlich ist. Nach der bekannten Vorschrift des heiligen Offiziums vom 23. Juni 1886 konnte er, da es sich unbedenklich um einen casus vere urgentior handelt, die Absolution erteilen, mit der Verpflichtung, sich innerhalb eines Monats (durch den Beichtvater) an die Pönitentiarie in Rom zu wenden. Doch auch diese Verpflichtung entfällt, weil dieser recursus im vorliegenden Falle als moraliter impossibilis gelten kann, indem der Bauer zu dem ihm unbekannten Beichtvater nicht leicht zurückkehren kann. Uebrigens glauben wir, die moralische Unmöglichkeit, sich nach Rom zu wenden, sei schon durch den Krieg mit Italien gegeben. Es ist ja unmöglich, in dieser Zeit sich direct brieflich an die heilige Pönitentiarie zu wenden; eine Pflicht, dies indirect durch die Apostolische Nuntiatur in Wien zu tun, ist unseres Wissens nicht bekanntgegeben worden, also nicht vorhanden.

Seckau.

August. Egger O. S. B.

VII. (Gemischte Ehe mit protestantischer Einsegnung.)

Karl, ein lauer Katholik, zeigt dem Pfarrer an, er werde sich mit einer Protestantin verheiraten. Gern würde er sich von seinem Pfarrer trauen lassen, aber es sei allgemeine Sitte, die Trauung in der Kirche der Braut vollziehen zu lassen. Deshalb werde er sich vom protestantischen Pastor trauen lassen. Was die Kindererziehung angehe, müsse er seiner Braut nachgeben und ihr versprechen, alle Kinder aus ihrer Ehe dem Protestantismus zuzuführen. Trotz aller Mahnungen und Warnungen des Pfarrers führt er sein Vorhaben aus.

Daß Mischehen von der Kirche nicht gern gesehen werden, ist allgemein bekannt. Dennoch dispensiert sie von ihrem Verbote, eine solche zu schließen, wenn solche Umstände zutreffen, sagt Benedikt XIV. (De syn. dioec. VI. c 5 n. 4), die dies ermöglichen: Nutzen der Kirche, Gemeinwohl, Meidung schwerer Uebel und andere, die auch sonst als genügender Grund zur Nachsicht in kirchlichen Ehehindernissen gelten. Indes sind außer dem Zutreffen dieser Umstände noch geeignete Kauttionen zu fordern, daß dem katholischen Teile jede Gefahr der Perversion fernbleibt, daß der katholische Eheheil nach Kräften zur Befehrung des akatholischen beitragen will, endlich, daß die gesamte Nachkommenschaft in der katholischen Religion erzogen wird. Diese Kauttionen fordert das natürliche und das göttliche Recht so streng, daß ohne sie keine menschliche Autorität eine Mischehe gestatten kann. (S. Offic. Instr. 12. Dez. 1888 n. 5.) Ist die Dispens gewährt, so ist es weiter unerlaubt und sakrilegisch, sich dem häretischen Religionsdiener vor oder nach dem Abschlusse der Mischehe zu stellen, wenn er als minister sacris addictus tätig ist. (Ebd. n. f.)

Wer in der protestantischen Kirche die Ehe schließt, ist in foro externo als exkommuniziert anzusehen,¹⁾ wie er es, wenn die nötigen

¹⁾ Orietur quaedam implicita haeresi adhaesio ac proinde illicita haberetur cum haereticis in divinis communicatio. — S. Off. 17. Febr. 1864.

Bedingungen zutreffen, in foro interno ist, und kann nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, bis er von der Exkommunikation absolviert ist. — S. Offic. 12. Dez. 1888 n. 8.

Um der Absolution von der kirchlichen Strafe würdig zu sein, muß der Pönitent, außer dem Schmerze über seine Verfehlung, die drei von der Kirche stets geforderten Bedingungen erfüllen. Ist es eine Frau und der akatholische Mann weigert sich, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, so muß sie ihrerseits versprechen, das ihr Mögliche zu tun. (Vergl. Instr. der Propaganda 9. Dezember 1822. Lit. Ap. Pii VIII. 25. März 1830. ad Archiep. Colon et Epp. Trev. Paderborn et Mogunt. S. Offic. 23. August 1877.)

In welcher Form diese Kantelen oder Versprechungen zu leisten sind, bleibt dem klugen und gewissenhaften Ermessen des Priesters anheimgestellt. S. Offic. 17. Februar 1875. — Will aber ein Katholik eine Protestantin heiraten, ohne die Kantelen zu erfüllen, so muß der Pfarrer ihn, wie er nur kann, von einer derartigen sakrilegischen Absicht abzuschrecken suchen und ihn auf die Gefahr aufmerksam machen, der er sich und seine Kinder aussetzt. Von der Pflicht dieser Mahnung und Belehrung kann der Pfarrer sich nicht für entschuldigt halten durch die Meinung, der katholische Teil befinde sich in gutem Glauben und man müsse sich hüten, aus einer materiellen Sünde eine formale zu machen. Bei einem Katholiken, der den furchtbaren Frevel der Erziehung der Kinder im Irrtum zugibt, kann kein guter Glaube vorhanden sein. Auch würde das gläubige Volk mit Recht großes Aergernis nehmen, sähe es solche, die eine so unsagbare Verschuldung auf sich laden, zu den Sakramenten zugelassen. — S. Offic. 3. Jänner 1871 n. 4

Hat sich jemand bei der Eingehung einer Mischehe gegen diese Verpflichtung verfehlt, so ist er bei jeder geeigneten Gelegenheit, aber besonders in der Beicht, zu mahnen und über seine Sünde sowie über die strenge Verpflichtung zu belehren, alle Kinder, soweit er vermag (was bei einem katholischen Manne sicher möglich ist, so lange die Kinder unter seiner väterlichen Gewalt stehen), katholisch zu erziehen. Einem etwaigen entgegengesetzten Versprechen fehlt die bindende Kraft, weil es gegen die Gerechtigkeit verstieß. Wird die Belehrung angenommen und ist wahre Reue vorhanden, so kann der Schuldige zur Teilnahme an den Sakramenten zugelassen werden, indem ihm eine heilsame Buße, aber vor allem die heilige Verpflichtung auferlegt wird, den im natürlichen und göttlichen Gesetz begründeten Bedingungen, soweit es möglich ist, zu entsprechen. — S. Offic. 12. Dezember 1888 n. 5. 23. August 1877.

Zu bemerken ist dazu: a) Wenn ein Pfarrer gefragt wird, ob die Brautleute vor dem akatholischen Minister den Konsens aus-

sprechen können, darf er nicht schweigen, sondern muß sie erinnern, daß sie damit eine schwere Sünde begehen würden. — b) Wird der Pfarrer in einem besonderen Falle von den Brautleuten nicht gefragt, ob sie in der protestantischen Kirche die Hochzeit feiern dürfen, sieht er aber voraus, daß sie es tun werden, und ist er zugleich der Meinung, daß eine Mahnung ohne Wirkung bleiben, ja schaden würde, weil dadurch die materielle Schuld in eine formale verwandelt würde, so kann er schweigen, indes muß er Abergernis fernhalten. Zudem ist vorausgesetzt, daß die Kantelen gegeben sind, besonders für die freie Religionsübung des katholischen Teils und die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion. — S. Offic. 22. März 1879 und 12. Dezember 1888 n. 9. — c) Es ist eine strenge Gewissenspflicht des Pfarrers, darüber zu wachen, daß die von den Eheleuten beim Abschluß einer gemischten Ehe gemachten Versprechungen von ihnen gehalten und ausgeführt werden. — S. C. De Prop. Fide 25. Juni 1884. — d) Wenn eine Mischehe vor dem katholischen Pfarrer geschlossen, aber nachher das Versprechen, alle Kinder katholisch zu erziehen, nicht gehalten wird, inkurriert der katholische Teil ipso facto die Exkommunikation wegen favor haeresis, wenn er daran Schuld ist, daß das Versprechen nicht gehalten wurde, was wohl immer zutrifft, wenn es sich um einen katholischen Mann handelt und die Kinder unter seiner väterlichen Gewalt stehen.

Will Karl sich mit der Kirche wieder versöhnen, so muß er im forum externum oder internum von der Exkommunikation befreit werden. Diese Absolution kann ihm nur mit Autorisation des Bischofs zuteil werden, wenn er sich verpflichtet, die von der Kirche stets geforderten Bedingungen zu erfüllen.

Weidenau.

Aug. Arndt.

VIII. (Exequien bei ausgesetztem Allerheiligsten und an den höchsten Festtagen.) Pfarrer Cajus gestattet, daß am ersten Monatssonntage, an dem das Allerheiligste zur Anbetung feierlich ausgesetzt ist, eine Leiche in die Kirche gebracht und die Exequien abgehalten werden; er läßt nur während der Leichenfeierlichkeit das Velum (Fahne) vor das Allerheiligste stellen. Ferner erlaubt er, daß an hohen Festtagen, wie zu Weihnachten, Ostern, am Feste des heiligen Josef, des heiligen Johannes des Täuflers u. ä. die Leichen in die Kirche gebracht und die Exequien feierlich abgehalten werden entweder ohne darauffolgende Messe oder mit der Messe in der Tagesfarbe. — Handelt Cajus recht oder wie sündigt er?

Im Dekret der Ritenkongregation vom 2. Dezember 1891 (Nr. 3755) wird erklärt, daß Exequialmessen nicht stattfinden dürfen: 1. an den „festa duplicia primae classis solemniora . . .“; 2. „ubi et donec Eucharistia solemniter exposita habetur.“ Die Belebrierung von Requiemessen während des vierzigstündigen Gebetes war von der Elementinischen Instruktion untersagt und in den Be-